

5. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.06.2005 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in den zzt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rahden am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden vom 30.06.2005 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 und 4 Abs. 3 wird jeweils der Betrag „1,29 €“ durch „1,35 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

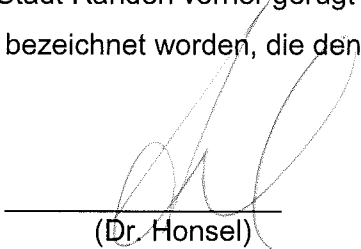
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 17.12.2015



(Dr. Honsel)
Bürgermeister